

Thecaturge miciniae

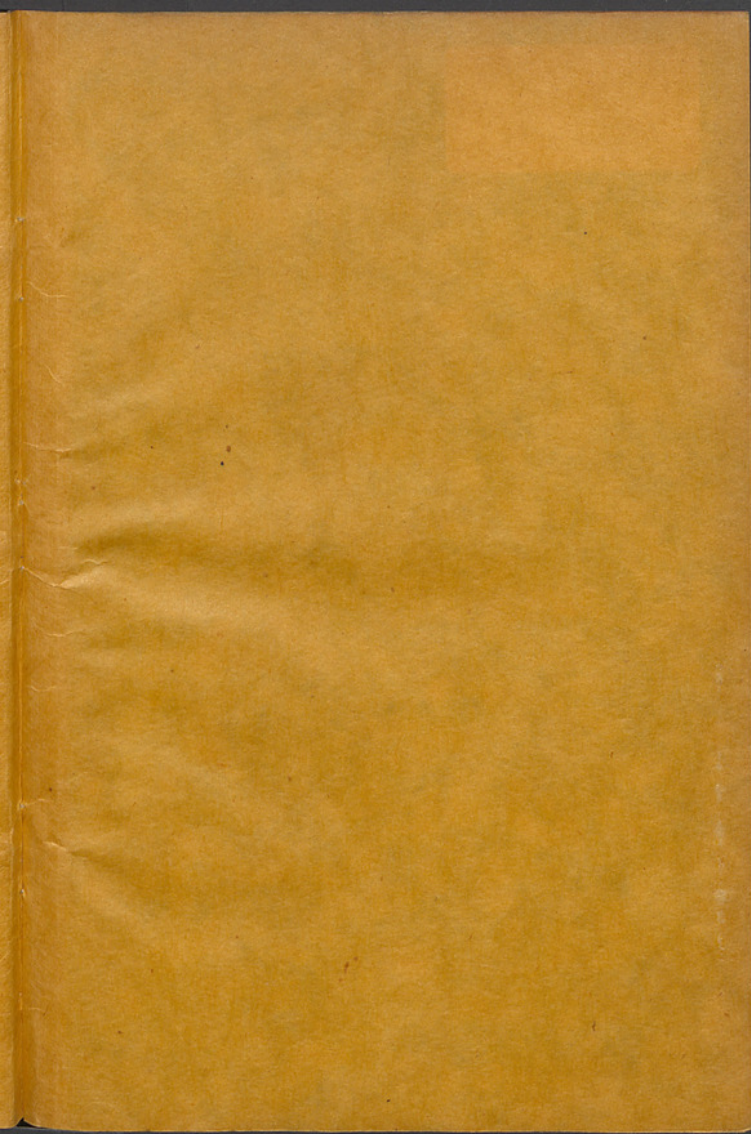
10. 7930/31

Ts

17

Ts 17

652403



Książnica Pomorska



0 000031 680998



Monatsheft der Theatergemeinde e.V. Stettin

Geschäftsstelle der Theatergemeinde: Kaiser-Wilhelm-Str. 50, Eg. Augustapl. Ruf 23809
Für Anmeldungen, Beitragszahlungen u. a. nur an Werktagen von 10-19 Uhr geöffnet

INHALT: Der Theatergemeinde zum 10. Spieljahr! / Unsere „Festgabe“ an unsere Mitglieder / Satzungen der Theatergemeinde / Ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Theatergemeinde zum 10. Spieljahr!

Die Theatergemeinde Stettin ist ein lebendiger Beweis für die großen Umformungen, die unser Kulturleben im letzten Jahrzehnt erfahren hat. Ihre Mitglieder, wie jene vielen 100 000 anderen Mitglieder der Volksbühnen im Reich, zeugen dafür, wie sehr das Volk sich um sein Theater müht und welcher Erneuerungswille für die Bühne von den Besuchern ausgeht.

In der Theatergemeinde sammeln sich die Menschen, die nicht nur zufällig dieses oder jenes Stück genießen, die nicht nur einfach als Konsumenten die ihnen gebotene Ware empfangen wollen, sondern die bestimmte geistige Forderungen an das Theater stellen und um deren Verwirklichung bemüht sind. In den Theatergemeinden allein sind die Besucher zum erstenmal bewußt an der Gestaltung der Bühne mitschaffende Faktoren. Mögen viele oder wenige Mitläufer in der Theatergemeinde sein, niemand kann sich auf die Dauer den Wirkungen, denen er sich durch seine Teilnahme an einer Sache aussetzt, entziehen.

In einer Zeit schwerster geistiger, politischer und wirtschaftlicher Krise tritt die Theatergemeinde in ihr 10. Jahr. Sie wird gerade jetzt ihr besonderes Teil an der Sicherung und Erneuerung des Theaters wirken können. Ich wünsche der Theatergemeinde weiter gute Entwicklung, schöpferische gemeinsame Arbeit zum Besten jener Ziele, denen das Theater sowohl wie die Theatergemeinde dienen wollen, zum Besten der geistigen Befreiung des Individuums und der Entwicklung des Volkes.

Hans Meißner, Intendant des Stadttheaters.

* * *

Der erste Gruß an unsere Gemeinde, die mit Beginn der Spielzeit 1930/31 in ihr zehntes Arbeitsjahr eintritt, wird uns von dem Intendanten des Stadttheaters entgegengebracht. Dieser Gruß ist mehr als eine Geste, mehr als eine durch die übliche Abwicklung gesellschaftlicher Höflichkeiten bedingte Ableistung eines Jubiläumsglückwunsches, er ist vielmehr für den neuen Leiter des Stadttheaters und für uns als Theatergemeinde das Zeichen künftiger Gemeinschaftsarbeit für gemeinsame Ziele.

Mit erheblichen Opfern hat die Stadtverwaltung das Stadttheater in einem Umfang, wie er überhaupt nur möglich war, erhalten. Die Provinzialverwaltung hat in dieser wirtschaftlich bis aufs äußerste angespannten Zeit der Stadt Stettin für ihr Theater eine erhebliche Summe zur Verfügung gestellt. Mehr als je fordern heute aus öffentlichen Mitteln für irgendwelche Zwecke gegebenen Gelder von denen, die damit wirtschaften

sollen, ein hohes Maß von Verantwortungsgefühl der Oeffentlichkeit gegenüber. Die in der Stettiner Presse bisher von dem Intendanten zur Theaterfrage veröffentlichten Aufsätze, die Bekanntgabe der von ihm aufgestellten Spielpläne im Schauspiel, Oper und Operette lassen erkennen, daß er willens ist, das Theater in zielbewußter Weise zu einem positiven Faktor im Kulturleben Stettins zu machen.

Aber das Theater kann nur leben, wenn es besucht wird. Im Laufe der jahrelangen Auseinandersetzungen über die Theaterkrise hat man diese sehr einfache und darum oft vergessene Tatsache in ihrer Bedeutung für das Theater zu gering angeschlagen. Die deutschen Volksbühnen und Theatergemeinden fühlen sich in dieser Hinsicht frei von jeder Schuld. Sie haben unter endlosen Mühen und oft erheblichen Opfern dem Theater für eine Anzahl Vorstellungen die Besucher gestellt. Es herrscht eine andere Atmosphäre des Gebens und Aufnehmens in einem gefüllten Hause als in einem halb leeren Theater. Jedes Mitglied kennt dies erhebende, Stimmung gebende, mitreißende Gefühl eines erfolgreichen Theaterabends in einem vollen Hause, das in seiner verbindenden Kraft die Orchester- versenkung überspringt und aus Schauspielern und Zuschauern eine Gemeinde einheitlichen Sinnes macht: Von Hingabe erfüllte Diener der dramatischen Kunst.

Neun Jahre haben wir bisher für das Theater gearbeitet und gewonnen. Können wir im zehnten Jahr etwas Besseres tun als immer wieder rufen: Kommt zu uns, geht ins Theater, laßt euch euren Theaterbesuch durch unsere Organisation verbilligen und regeln? Nein und abermals nein, nur lauter und anhaltender wollen wir im zehnten Jahr unsere Stimme erheben, in dem Jahr, in dem durch den neuen Leiter ein neuer Geist in das Theater einzieht. Und diesem Geist sind wir verwandt im Wollen und Handeln, denn es ist der Geist tätigster Gemeinschaftsarbeit.

Dieser Geist soll unsere gesamte Arbeit im zehnten Spieljahr beherrschen.

Der Vorstand der Theatergemeinde e. V. Stettin.

Unsere „Festgabe“ an unsere Mitglieder

Der neue Leiter des Stadttheaters hat die Preise wesentlich herabgesetzt. Wir können daher unsern Mitgliedern im neuen Spieljahr eine kleine Gabe darbringen:

In den allgemeinen Theaterabteilungen (1—5) wird der Preis für die Schauspielaufführung von 2,25 auf 2,00 RM ermäßigt. Ferner gelangen in den Abteilungen 1—5 und 12 die Hinterplätze des 2. Ranges und die Plätze der 3. und 4. Reihe im 3. Rang nicht mehr zur Verlosung. Wir können infolge der Preisermäßigung die Zahl der Abteilungsmitglieder in diesen Abteilungen so festsetzen, daß wir diese Plätze für die Auslosung nicht in Anspruch zu nehmen brauchen.

Wir sind überzeugt, daß diese organisatorischen Aenderungen eine so bedeutsame Verbesserung unserer Leistungen darstellen, daß nunmehr jedes Mitglied mit bestimmter Aussicht auf Erfolg die Werbung unter Freunden und Bekannten aufnehmen kann.

Organisation und Spielpläne.

I. Allgemeine Theaterabteilungen (1, 2 und folgende).

In den allgemeinen Theaterabteilungen erhalten die Mitglieder aus einem besonderen Spielplan in den 10 Monaten der Spielzeit

(September 1930 bis Juni 1931) monatlich eine Vorstellung, und zwar 7 Schauspiel- und 3 Opernvorstellungen.

Der Spielbeitrag beträgt 2,00 RM für die Schauspiel-, 2,50 RM für die Opernvorstellung.

Die Platzzuweisung geschieht wie bisher durch Auslosung nach unserm Rollsystem. Der Platzwechsel erfolgt nach Bekanntgabe im Monatsheft. Jede Platzgruppe enthält 72 Plätze. Bekanntgabe der Platzgruppen im nächsten Heft.

Die Schauspiele für die Vorstellungen der allgemeinen Abteilungen werden folgender, auf Grund unserer Vorschläge und den Besprechungen mit der Intendanz aufgestellten Reihe entnommen:

Büchner, Dantons Tod
Goethe, Clavigo
Ibsen, Die Wildente
Raimund, Der Verschwender
Schiller, Die Räuber
Shakespeare, Julius Cäsar
Corrinth, Sektion Rahnstetten
Kaiser, Von Morgens bis Mitternacht
Wedekind, Frühlings Erwachen
Wilde, Ernst sein ist alles (Burnbury)
Zuckmayer, (Der fröhliche Weinberg) — Hauptmann von Köpenick
France, Craincquebille } an einem Abend.
Well, Apostelspiel }



„Sektion Rahnstetten“ ist von der Intendanz zur Uraufführung erworben und an Stelle der „Trojaner“ in den Spielplan eingesetzt worden.

Die Uraufführung des „Hauptmanns von Köpenick“ hängt davon ab, wann der Dichter sein Werk beenden wird. Ist die Uraufführung in dieser Spielzeit nicht möglich, wird „Der fröhliche Weinberg“ in den Spielplan aufgenommen.

An Opern sind vorgesehen:

Boieldieu, Die weiße Dame
Offenbach, Die schöne Helena
Sullivan, Der Mikado
Wagner, Lohengrin
Weber, Oberon
Busoni, Arlechino
Wolff-Ferrari, Die vier Grobiane } an einem Abend.

Erste Vorstellungen: „Die Räuber“, „Sektion Rahnstetten“, „Craincquebille — Apostelspiel“ und „Lohengrin“.

Im Spielbeitrag sind sämtliche Aufwendungen für Garderobengebühr, Programmheft und Sozialabgabe bereits enthalten!

II. Theater-Sonderabteilungen.

A) Opernabteilung (11 und 12).

Die Mitglieder erhalten monatlich eine Vorstellung aus dem laufenden Spielplan des Stadttheaters, insgesamt 10 Vorstellungen.

Spielbeitrag 3,00 RM.

Platzzuweisung wie bei den allgemeinen Abteilungen.

Im Spielplan 1930/31 werden neben Neuerscheinungen der Opernliteratur besonders ältere Operetten (Strauß, Millöcker, Suppé!) erscheinen.

Erste Vorstellung: Johann Strauß, „Der lustige Krieg“.

B) Schauspielsonderabteilung (9).

Die Mitglieder dieser Abteilung erhalten in der Spielzeit etwa 6 Vorstellungen moderner Schauspiele aus dem Spielplan des Theaters.

Spielbeitrag 2,50 RM.

Platzzuteilung nach 3 Gruppen. Regelmäßiger Wechsel in den Gruppen. Die Gruppen enthalten keine Plätze des 2. und 3. Ranges!

Erste Vorstellung: Rau, „Wiederaufnahme beantragt“.

C) Lustspielsonderabteilung (7).

Die Mitglieder dieser Abteilung erhalten in der Spielzeit etwa 6 Vorstellungen (Lustspiele) aus dem Spielplan des Theaters.

Spielbeitrag 2,50 RM.

Platzzuteilung wie in 9.

Erste Vorstellung: Langer, „Was tun Sie, wenn ...“.

Die Sonderabteilungen 7 und 9 sind in der Hauptsache als Zusatzabteilungen eingerichtet. In erster Linie werden Mitglieder der allgemeinen Theaterabteilungen in diese Sonderabteilungen aufgenommen.

In allen Sonderabteilungen ist mit dem Spielbeitrag gleichfalls Garderobengebühr, Sozialabgabe und Programmgebühr abgegolten.

III. Vortragsabteilung (31).

Die Veranstaltungen der Vortragsabteilung umfassen vier Vorträge, in denen namhafte Theaterleute, die gleichzeitig als Redner einen Ruf haben, über die wichtigsten Theaterfragen der Gegenwart sprechen. Wir haben bisher gewonnen:

Prof. Fedor Stepun-Dresden, „Sinn und Bedeutung des Theaters von heute“. (24. Oktober 1930.)

Schriftsteller Dr. Herbert Ihering-Berlin, „Das Theater entwickelt sich rückwärts!“ (November 1930.)

Intendant Hans Meißner-Stettin, „Das Theater als gesellschaftsbildendes Instrument der Gegenwart“. (Januar 1931.)

Wir stehen ferner mit Kurt Goetz und Emil Pirchan, dem bekannten Bühnenbildner, in Unterhandlung über den vierten Vortrag.

Beitrag der Vortragsabteilung 1,50 RM. Nur die eingeschriebenen Mitglieder der Vortragsabteilung zahlen diesen niedrigen Beitrag! Darum empfehlen wir allen interessierten Mitgliedern den Eintritt.

In der

Filmabteilung

werden wir die Arbeit in der begonnenen Form fortführen. Wir werden für die drei bis sechs Filmabende eine sehr sorgfältige Auswahl treffen

und sowohl von Kultur- wie von Spielfilmen nur solche Bildstreifen vorführen, die wesentliche Beziehungen zu unserer Zeit haben. Welche Filme wir spielen werden, muß freilich bei der Eigenart der Filmproduktion der Entscheidung von Fall zu Fall überlassen bleiben. Ob und wieweit wir den Tonfilm in unser Arbeitsgebiet einbeziehen können, hängt von der künftigen Größe der Filmabteilung ab. Ein fester organisatorischer Zusammenschluß ist auch in dieser Abteilung nötig.

Wir haben alles für die neue Spielzeit nach bestem Gewissen vorbereitet. Es ist an unsern Mitgliedern, durch rege Zuführung neuer Mitglieder uns zu helfen, die Pläne in vollem Umfang zu verwirklichen.

Wer sich dem Theater verbunden fühlt, muß für uns werben. Keine Reklame, kein Werbefeldzug ist so wirksam wie die Empfehlung von Mund zu Mund.

Der Vorstand der Theatergemeinde e. V. Stettin.
Erich Sielaff, 1. Vorsitzender.

Satzungen der Theatergemeinde

Gültig ab 25. August 1927.

1. Zweck der Gemeinde sowie Name und Sitz.

Die Theatergemeinde ist eine sich selbst unter Ausschaltung von Gewinnabsichten verwaltende Gemeinde, welche die Pflege der Kunst und die Vertiefung des Kunstverständnisses in den breitesten Schichten der Stettiner Bevölkerung bezweckt.

Theatervorstellungen, Konzerte, Vorlesungen, Einführungen und andere Veranstaltungen sollen diesem Zwecke und Ziele dienen.

Die Gemeinde ist unter dem Namen „Theatergemeinde e. V. Stettin“ in das Vereinsregister eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Stettin.

2. Mitgliedschaft.

Die Aufnahme in die Theatergemeinde ist schriftlich für eine oder mehrere der drei Abteilungen (Theater-, Konzert-, Vortragsabteilungen) und für das laufende Spieljahr unter Zahlung einer Einschreibgebühr und des von der Verwaltung für die betreffenden Abteilungen festgesetzten Grundbeitrages zu beantragen. Die Einschreibgebühr ist von jedem Mitgliede nur einmal zu zahlen. Jede Person über 16 Jahren kann Mitglied werden. Dem Vorstand steht das Recht zu, Aufnahmeanträge abzulehnen.

Jedem Mitgliede wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt, die übertragbar ist und als Ausweis für alle Veranstaltungen gilt. Nur für die Mitgliederversammlungen und für die mit besonderem Vermerk versehenen Mitgliedskarten ist die Uebertragung an andere Personen unzulässig. Die Mitgliedskarte muß stets die einschließlich für die satzungsmäßig anstehende Veranstaltung fälligen Beiträge nachweisen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

mit Wirkung ab Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres (also bis zum 31. Mai), oder durch Ausschuß.

Der Ausschuß ist durch Vorstandsmitglieder gegen Mitglieder auszusprechen, welche die Interessen der Gemeinde gröblich verletzen. Gegen Aufnahmeablehnung und Ausschuß steht den Betroffenen Berufung — ohne aufschiebende Wirkung auf den Bescheid — an die nächste Mitgliederversammlung frei. Die Berufung ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich begründet an die Verwaltung einzureichen.

3. Beiträge.

Die Höhe der Einschreibgebühr und des einmaligen Grundbeitrages, sowie der Beiträge für die einzelnen Veranstaltungen (Spielbeiträge) bestimmt der Vorstand nach den Selbstkosten der Veranstaltungen in den einzelnen Abteilungen. Ihre Festsetzung bedarf der Zustimmung einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung. Der Grundbeitrag ist auf die Gesamtheit der Spielbeiträge einzeln oder in einer Summe im Laufe des Spieljahrs voll zu verrechnen.

Die Spielbeiträge sind von den Mitgliedern an eine Zahlstelle der Theatergemeinde gegen Empfang einer Beitragsmarke oder Platzkarte bis zu einem von dem Vorstände festgesetzten Tage vor der Veranstaltung abzuführen. Bei verspäteten oder versäumten Zahlungen ist die Verwaltung zur Erhebung von Gebührenzuschlägen berechtigt.

4. Veranstaltungen.

Die Theatergemeinde veranstaltet unter regelmäßigen Verhältnissen in dem vom 1. Juli bis 30. Juni laufenden Geschäfts-(Spiel-)Jahr für jedes Mitglied gleichmäßig in der

Theaterabteilung mindestens 9 Theateraufführungen (in etwa gleicher Anzahl Kammerspiele, Schauspiele und Opern),

Konzertabteilung mindestens 3 Symphoniekonzerte und 2 Kammermusikabende,

Vortragsabteilung mindestens 6 Vortrags- und Rezitationsabende.

Der allgemeine Spielplan, insbesondere die Zahl der regelmäßigen Veranstaltungen für die einzelnen Abteilungen, ist mindestens 2 Monate vor Beginn des neuen Spieljahrs bekanntzumachen.

Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung für die regelmäßigen Veranstaltungen seiner Abteilung verpflichtet; Nichtbesuch einzelner oder mehrerer Veranstaltungen entbindet nicht von der Zahlung des Spielbeitrags für diese Veranstaltungen.

Für den Besuch der regelmäßigen Veranstaltungen der drei Abteilungen der Theatergemeinde werden die gesamten Mitglieder in Unter-Abteilungen nach Nummern (Theaterabteilung Nr. 1) und notfalls in Gruppen nach Buchstaben (Konzertabteilung Nr. 3 Gruppe A) gegliedert. Jedes Mitglied hat nur Anspruch auf die Veranstaltungen in der Unter-Abteilung (oder Gruppe), auf deren Zugehörigkeit seine Mitgliedskarte lautet. Bei Versäumnis oder Verhinderung des Besuches solcher ihm zustehenden Veranstaltungen regelt der Vorstand den Zulaß des Mitgliedes zu einer gleichen Veranstaltung in einer anderen Unter-Abteilung (Gruppe), soweit Plätze verfügbar sind.

Mitglieder der Theatergemeinde zahlen für Einzelbesuch von Veranstaltungen aller Abteilungen, denen sie nicht eingeschrieben sind, außer dem Spielbeitrag dieser Abteilung einen vom Vorstände festzusetzenden Zuschlag zu diesem; dasselbe gilt, wenn Mitglieder für ihre Abteilung Platzkarten einzeln zuzulösen wünschen. Der Zuschlag soll mindestens 20 Prozent betragen. Ein Anrecht auf solche Platzkarten besteht nicht.

In allen anderen Fällen setzt der Vorstand die Preise nach eigenem Ermessen fest.

Außer den obigen regelmäßigen Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit weitere Veranstaltungen kostenfrei oder gegen Entgelt der besonderen Unkosten zu freiwilligem Besuche für alle Mitglieder geboten werden.

Für alle Veranstaltungen werden die Plätze ohne Ausnahme durch Auslosung zugeteilt. Der Lösungsanspruch endet für die Theateraufführungen zehn Minuten vor Spielbeginn; für die übrigen Veranstaltungen setzt der Vorstand die Auslosungszeit fest. Ueber die nach Ablauf der Auslosungszeit freibleibenden Platzkarten verfügt der Vorstand.

5. Ordnerschaft.

Die Ordnerschaft, bestehend aus 6 bis 15 gewählten Mitgliedern jeder Unter-Abteilung, übt die Kontrolle der Mitgliedskarten, die Auslosung der Plätze und die Aufsicht bei allen Veranstaltungen aus. Jede Ordnerschaft wählt einen Obmann, der der Verwaltung im Ordnerausschuß angehört. Im Geschäftsjahr ergänzen sich die Ordnerschaften bei Bedarf durch Zuwahl. Der Obmann regelt den Dienst seiner Ordnerschaft. Die Ordner sind Vertrauensleute; sie haben alle Anträge, Wünsche, Beschwerden der Mitglieder durch ihren Obmann der Verwaltung zuzuführen.

6. Verwaltung.

Die Verwaltung der Theatergemeinde setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenführer und 5 Beisitzern,
2. dem Ordnerausschuß, bestehend aus den Obleuten der Ordnerschaften,
3. dem künstlerischen Ausschuß, bestehend aus je sechs gewählten Mitgliedern der Theater-, der Konzert- und der Vortragsabteilung und
4. drei Revisoren.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Alle Jahre scheidet ein Drittel seiner Mitglieder aus. Die übrige Verwaltung wird alljährlich neu gewählt. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. Scheidet ein Mitglied der Verwaltung während seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich die Verwaltung (zu 1 bis 4) bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl.

7. Vorstand.

Der Vorstand leitet die gesamten Geschäfte der Theatergemeinde. Er bestimmt die Zahl und Größe der Abteilungen, Unterabteilungen und Gruppen sowie die Einreihung der Mitglieder in diese, regelt das Auslosungsverfahren für die Platzkarten, leitet und gibt die Vereinsschrift heraus, setzt die Anzahl der Veranstaltungen fest, bereitet die Versammlungen vor und nimmt Stellung zu allen Anträgen; er ist das ausführende Organ der Verwaltung und der Versammlungen, an deren Beschlüsse er gebunden ist und deren Ausführung er überwacht.

Der Vorstand vertritt die Theatergemeinde nach außen hin und rechtsverbindlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Diese bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. (§ 26 BGB.) Beschlüsse innerhalb des Vorstandes und der Verwaltungen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Ordnerausschuß.

Der Ordnerausschuß besteht aus den Obleuten der Ordnerschaften. Er kontrolliert die Tätigkeit der Ordnerschaften, stellt eine Geschäftsordnung für sie auf und beruft und leitet die Ordnerversammlungen. Ihre Beschlüsse sind dem Vorstände zur Vollziehung vorzulegen. Den Sitzungen der Verwaltung wohnt er mit beratender Stimme bei.

9. Künstlerischer Ausschuß.

Der künstlerische Ausschuß der 18 gewählten Mitglieder kann vom Vorstände um eine gleiche Anzahl von ihm auf ein Jahr ernannter Mitglieder verstärkt werden. Er entscheidet zusammen mit dem Vorstände über alle künstlerischen Angelegenheiten der Gemeinde. Er stellt den Spielplan auf, besorgt die Einführungen in die zur Aufführung kommenden Werke sowie den literarischen Teil der Zeitschrift der Theatergemeinde und überwacht alle Veranstaltungen der Gemeinde. Beschwerden, die sich auf künstlerische Leistungen beziehen, sind ihm vorzulegen. Zugehörigkeit zum künstlerischen Ausschuß einer Abteilung (Theater) schließt die Wahl in den Ausschuß einer anderen Abteilung nicht aus.

10. Revisoren.

Die Revisoren haben am Ende des Geschäftsjahres die gesamte Kassenführung einer Nachprüfung zu unterziehen und über den Befund dem Vorstände und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Jede Nachprüfung ist durch mindestens 2 Revisoren auszuüben.

11. Geschäftsführer.

Bestellung, Besoldung und Geschäftseinteilung für einen anzustellenden Geschäftsführer bestimmt der Vorstand, unter dessen Verantwortung der Geschäftsführer arbeitet.

12. Mitgliederversammlung. Delegiertenversammlung.

Alljährlich in der zweiten Hälfte August ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Tag, Ort und Tagesordnung ist in der Zeitschrift der Theatergemeinde, falls diese mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum erscheint, sonst in den z. Z. erscheinenden 5 Stettiner Tageszeitungen unter Wahrung vorerwähnter Frist bekanntzumachen.

Der Mitgliederversammlung ist

1. Bericht zu erstatten über die Lage und die Pläne der Gemeinde und Gelegenheit zur Aussprache zu geben,
2. der Bericht der Verwaltung und der der Revisoren vorzutragen, nach deren Antrag sie Entlastung erteilt. Sie nimmt
3. die fälligen Wahlen zur Verwaltung vor, beschließt über die Herstellung und die Ausgabe der Zeitschrift der Theatergemeinde und hat
4. über alle ihr vorgelegten Anträge zu entscheiden. Sie ist berechtigt, aus ihrer Mitte Anträge zu stellen.
5. Wählt sie aus jeder Unterabteilung für das laufende Geschäftsjahr 20 Delegierte, von denen mindestens 5 der Ordnerschaft angehören müssen.

Bei Beschlußfassung entscheidet auf allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen die Mehrheit. Nur Satzungsänderungen müssen mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Sofern Anträge dazu nicht von der Verwaltung ausgehen, müssen diese mit mindestens 20 Unterschriften vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstände eingereicht werden.

Außer zu der ordentlichen kann der Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von hundert Mitgliedern müssen sie innerhalb vier Wochen nach dessen Eingang einberufen werden.

Die Delegierten vertreten die Gesamtheit der Mitglieder in allen satzungsgemäßen Rechten und Ansprüchen (ausgenommen Wahlen und Satzungsänderungen) während der Dauer des Geschäftsjahres, für das sie von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Insbesondere setzen sie im Einvernehmen mit dem Vorstände in ordentlichen Delegiertenversammlungen die Änderungen der Spielbeiträge (Ziffer 3) fest. Sie werden dazu nach Bedarf, mindestens in jedem Halbjahr einmal einberufen. Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen erfolgt durch Anzeige in der Zeitschrift der Theatergemeinde, bei ihrem nicht rechtzeitigen Erscheinen schriftlich, mindestens 3 Tage vor dem Versammlungsdatum.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Delegierten müssen außerordentliche Delegiertenversammlungen innerhalb 8 Tagen einberufen werden.

Die Einberufung außerordentlicher Versammlungen hat in der gleichen Weise wie die der ordentlichen zu erfolgen.

13. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

Die Beschlüsse aller Versammlungen sind zu Protokoll zu nehmen, das von dem Versammlungsleiter, der dem Vorstände angehören muß, und von drei Mitgliedern der Verwaltung zu unterzeichnen ist.

14. Zeitschrift der Theatergemeinde.

Sämtliche Bekanntmachungen, insbesondere die Anzeigen der Verwaltung, die Einführungen, Programme, Einladungen zu Versammlungen, soweit für diese die Ziffer 12 nicht ausdrückliche Bestimmungen enthält, Versammlungsbeschlüsse usw. erfolgen in der Zeitschrift der Theatergemeinde. Erscheinungsweise und Ausgabe an die Mitglieder regelt die Mitgliederversammlung.

Gibt die Theatergemeinde keine eigne Zeitschrift heraus, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Publikationsorgane der Theatergemeinde.

15. Auflösung.

Eine Auflösung der Gemeinde kann nur mit vier Fünftel Mehrheit der Anwesenden einer zu diesem Zwecke vom Vorstände einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Im Falle der Auflösung fällt das Gemeindevermögen nach Beschluß der Versammlung einem Verein zu, der gleiche oder ähnliche künstlerische oder volksbildende Ziele verfolgt.

Ordentliche Mitgliederversammlung

(Jahresversammlung 1930/31 nach Ziffer 12 der Satzungen) am Freitag, den 29. August 1930, abends 8 Uhr, im Festsaal der Bismarckschule.

Tagesordnung:

1. Bericht über Lage und Pläne für das 10. Geschäftsjahr.
2. Kassenbericht 1929/30. Bericht der Revisoren, Entlastung.
3. Beiträge für das 10. Spieljahr.
4. Intendant Hans Meißner, Stadttheater und Theatergemeinde.
5. Wahlen zur Verwaltung. Es scheiden satzungsgemäß aus:
 - a) Vorstand: Die Herren Schumann, Pick und Dr. List.
 - b) Künstlerischer Ausschuß: Die gesamten Mitglieder dieses Ausschusses.
 - c) Revisoren: Die gesamten Mitglieder dieses Ausschusses.
6. Wahlen der Delegierten und Ordner.
7. Satzungsänderung zu Abs. 7. Neue Fassung: „Der Vorstand vertritt die Theatergemeinde nach außen hin und rechtsverbindlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenführer“ (statt: „und ein weiteres Mitglied des Vorstandes“).
8. Anträge, Anfragen, Verschiedenes.

Anträge für die Mitgliederversammlung erbitten wir schriftlich bis zum 23. August an unsere Geschäftsstelle.

Ausweis für den Besuch der Mitgliederversammlung ist die für diesen Fall nicht übertragbare neue Mitgliedskarte.

Wir bitten unsere Mitglieder dringend um Teilnahme an dieser Versammlung, besonders an den umfangreichen Wahlen für die Verwaltung. Sämtliche ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand der Theatergemeinde e. V.